



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1122

Tenckhoff, Franz

Paderborn, 1912

Die Zeit Konrads I. und Heinrichs I.

urn:nbn:de:hbz:466:1-31005

Stephan VI.¹ Egilmar gehörte vor seiner Erhebung zum Bischofe wohl dem Klerus der Osnabrücker Kirche an, da er im Gebiete derselben begütert war. Er schenkte dem Kloster Herzebrock seinen Hof Nunniemöller in der Bauerschaft Quenhorn an der Ems.²

Sehr oft wechselten in der Zeit der letzten Karolinger die Inhaber des Mindener Bischofsstuhles. Thiadrich I. fiel am 2. Februar 880 am Nordseestrände in der Schlacht gegen die Normannen.³ Es folgte ihm Wolfher oder Wulfar. Wenn dieser, wie Dümmler und Pelster vermuten,⁴ früher Kanzler Ludwigs III. (des Jüngeren) war, so ist er wohl gewiß von diesem zum Bischof erhoben. Auch wird die Absicht, in jenen wirren, kriegerischen Zeiten auf diesem vorgeschobenen Posten einen ergebenen Mann zu haben, wirksam gewesen sein. Wolfher ereilte dasselbe Schicksal wie seinen Vorgänger. Er fiel im J. 886 im Kampfe gegen die Slaven.⁵ Auch jetzt mag der Gedanke der Reichssicherung den Kaiser Karl III. bewogen haben, das Stift mit einem seiner Getreuen zu besetzen. Erhoben wurde Drogo. Derselbe scheint im Mindenschen reichbegütert gewesen zu sein, da er aus seinem Besitz dem Kloster Möllenbeck Schenkungen machte.⁶ Drogo starb 902; ihm folgte Adalbert I., und diesem, als er 905 starb, Bernhar.⁷ Über das Vorleben beider sind wir nicht näher unterrichtet.

Die Zeit Konrads I. und Heinrichs I.

Mit Konrad I. trennen sich endgültig die Geschieke des Ostreiches von denen der karolingischen Gesamtmonarchie. Das deutsche Reich geht seine selbständigen Wege. Doch hat die Regierung Konrads und auch des Sachsen Heinrich I. noch mehr

¹ Diekamp, Suppl. 312. 317. 323. Wilmans l. c. S. 252 ff. Nr. 53. Osnabrücker Urkundenbuch I, Nr. 54 u. 60. Erhard, Codex Diplomaticus Historiae Westphaliae, Nr. 39 u. 41.

² Osnabr. Urkb. I, Nachträge, Nr. 50a. Pelster l. c. 78.

³ Dümmler l. c. III, 639, A. 1. Hauck l. c. II, 708.

⁴ Dümmler l. c. III, 640, A. 2. Pelster l. c. 89.

⁵ Dümmler l. c. III, 639, A. 1. Pelster l. c. 89.

⁶ Pelster l. c. 89.

⁷ Pelster l. c. 89 f.

den Charakter einer Übergangszeit. Auch die kirchenpolitischen Verhältnisse sind unter ihnen und noch bis weit in die Zeit Ottos I. hinein im wesentlichen dieselben, wie unter den letzten Karolingern. Der König bleibt der in letzter Linie ausschlaggebende Faktor bei den Bischofswahlen, wenn auch noch weiterhin Wahlen stattfinden, selbst dort, wo kein Wahlprivileg vorliegt, und weitere Wahlprivilegien erteilt werden. Daß Konrad I. den königlichen Einfluß auf die Bischofswahlen wahrte, ersieht man daraus, daß er selbst in Sachsen, welches damals unter seinem Herzoge Heinrich eine sehr selbständige Stellung einnahm, denselben zur Geltung zu bringen suchte, indem er den von Klerus und Volk zum Erzbischof der Hamburg-Bremer Kirche erwählten Leidrad verwarf und Unni zum Erzbischof ernannte.¹ Auch Heinrich I. hielt an der Anschauung fest, daß er das Recht habe, die Bischöfe zu ernennen. Er machte von demselben bei verschiedenen Gelegenheiten Gebrauch; nur in Bayern war es ausdrücklich dem Herzoge zugestanden. Er war wohl darauf bedacht, ergebene Männer in die wichtigeren Stellen zu bringen.²

Theoderich von Paderborn starb am 8. Dezember 917.³ Ihm folgte Unwan, der am 25. Januar 918 geweiht wurde.⁴ Gemäß dem Wahlprivileg vom J. 885 wird er gewählt worden sein. Welches Gewicht man in Paderborn auf dieses Privileg legte, ersehen wir daraus, daß Unwan sich beim Könige Heinrich vor den übrigen Privilegien um Bestätigung der freien Wahl bemühte. Heinrich I. erfüllte den Wunsch des Bischofs, der überhaupt zu ihm in engen Beziehungen stand,⁵ indem er am 9. Mai 935 zu Erwitte das freie Wahlrecht und außerdem die Immunität und den Königsschutz bestätigte.⁶ Unwan starb noch in demselben

¹ Adami Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum in MGSS. VII, 303. Hauck l. c. III. (2. A. 1896). S. 13. Hinschius l. c. II, 533, A. 3.

² Waitz, G., Jahrbücher des deutschen Reiches unter König Heinrich I. (3. A. 1885). S. 108. Hauck l. c. III, 19 f. Gerdes, H., Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Gr. in den Jahren 953—973 (1878). S. 6.

³ Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe. S. 28. Er ist bis Rethar der einzige Bischof, dessen Todesjahr sicher bekannt ist.

⁴ Tenckhoff l. c. 28.

⁵ Tenckhoff l. c. 29.

⁶ Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. II, Nr. 63. CDHW. I, 49.

Jahre, am 20. Juli.¹ Sein Nachfolger Dudo wird noch im J. 935 dem soeben erneuerten Privileg gemäß durch Wahl erhoben sein.

Nithard von Münster starb um 922; ihm folgte Rumald.² Über die persönlichen Verhältnisse beider ist uns nichts bekannt. Auf Egilmar von Osnabrück, dessen Todesjahr unbestimmt ist,³ folgte Doddo I. Da dieser erst im J. 949 starb,⁴ so umfaßte die Regierungszeit beider einen sehr langen Zeitraum. Bernhar von Minden starb im J. 913.⁵ Es folgte Liuthar. Aus dem Umstande, daß er vor seiner Erhebung Abt von Lorsch war, ist wohl zu schließen, daß er von Konrad I. erhoben wurde, zumal da Lorsch im Herzogtum desselben belegen war. Auch als Bischof behielt Liuthar die Abtei bei.⁶

Als Liuthar im J. 927 starb,⁷ folgte ihm sein Verwandter Evergis. In Lorsch erzogen, war auch er dort Abt geworden. Das läßt darauf schließen, daß er durch Heinrich I. befördert worden ist. Auch er behielt als Bischof die Abtei.⁸

Die Zeit Ottos I.

Die erste Hälfte der Regierung Ottos I. weist in kirchenpolitischer Beziehung kaum eine Änderung gegenüber der Regierung seiner Vorgänger auf. [Allerdings brachte er, entsprechend seiner ganzen Persönlichkeit, auch inbetreff der Bischofswahlen die Herrschergewalt zu stärkerer Geltung. Auf die verschiedenste

¹ Tenckhoff, l. c. 30.

² Pelster l. c. 66.

³ Nach den Osnabr. Ann. ist er 918 gestorben (vgl. Osnabr. Urkb. I, 79, S. 64).

⁴ Pelster l. c. 78.

⁵ Pelster l. c. 90. Nach Mooyer l. c. am 6. September 914.

⁶ Chronicon Laureshamense ad a. 895 in MGSS. XXI, 380 f. Pelster l. c. 90.

⁷ Pelster l. c. 90.

⁸ Pelster l. c. 90. Chron. Lauresh. ad a. 931 l. c. 388: Iste (Otto I.) Ebergisum, in Laureshamensi monasterio a puero educatum et post Liutherum, nepotem suum, Mindonensi ecclesiae subrogatum, eiusdem etiam abbatiae honore 17 annis sublimavit, ipsique loco privilegia libertatis quater innovavit. Otto bezeichnet MGDD. Ottonis I. Nr. 34 Evergis als noster fidelis compater.